

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie (Bachelor of Science)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Studienordnung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Bachelor-Studiengang Psychologie: Qualifikationsprofil
- § 3 Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiengangs
- § 5 Bestimmungen zum Kliniktag
- § 6 Bestimmungen zum Praktikum
- § 7 Bestimmungen zur Bachelorarbeit

Abschnitt 2: Prüfungsordnung

- § 8 Zuständige Organe
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung externer Leistungen
- § 11 Bachelor-Prüfung
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 14 Studienabschluss
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs

Anlage 2: Lehrveranstaltungsübersicht des Bachelor-Studiengangs

Studien- und Prüfungsordnung

Auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 32]) hat die Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane am 19. Februar 2015 nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie erlassen:

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte, den Aufbau und die Gestaltung des Bachelor-Studienganges Psychologie an der *Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane* (nachfolgend als MHB bezeichnet).

Für die Bestimmungen der studienbezogenen Angelegenheiten wird an der MHB eine Curriculumskommission Psychologie gebildet, die aus drei Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studierenden besteht (die Mitglieder der Curriculumskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des *Prüfungsausschusses* sein, siehe § 8 *Prüfungsordnung*). Die Curriculumskommission trifft alle auf die Studienordnung bezogenen Entscheidungen, z. B. im Hinblick auf die Organisation des Lehrangebots oder die Inhalte des Curriculums.

(1) Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 8 BbgHG Abs. 2.

(2) Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Weitere Kriterien für die Zulassung sind

- ein dreimonatiges Praktikum im klinischen Bereich oder in einer Beratungsstelle, das vor der Bewerbung mindestens zur Hälfte abgeleistet sein muss.

- der positive Zulassungsbescheid nach Absolvieren des Aufnahmeverfahrens.

Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und Aufnahmegesprächen. Über die Erfüllung der unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen entscheidet eine Auswahlkommission. Die Verantwortung für das Zulassungsverfahren liegt beim Dekan, der eine/n Verantwortlichen für die administrative Abwicklung benennt und im Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat eine Rahmenordnung für das Zulassungsverfahren verabschiedet und einen Aufnahmeausschuss bildet.

Die Medizinische Hochschule Brandenburg erhebt für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Bearbeitungsgebühr.

(3) Studium

Der Bachelor-Studiengang an der MHB ist modular aufgebaut, wobei sich ein Modul gängigerweise über ein Semester erstreckt, mehrere verschiedene Lehrveranstaltungen beinhaltet und mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) absolviert wird. Ausnahmen von dieser Regelung werden im Modulhandbuch dargestellt.

Insgesamt umfasst das Studium 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System), wobei einem ECTS-Punkt 30 Stunden Arbeitsaufwand entsprechen und dabei sowohl Kontaktzeit als auch Selbststudium eingerechnet sind. 135 ECTS entfallen auf die Pflichtmodule, 16 ECTS auf Wahlpflichtmodule, 7 ECTS auf Studium fundamentale, 10 ECTS auf das Psychologische Pflichtpraktikum sowie 12 ECTS auf das Verfassen einer Bachelorarbeit inklusive einem begleitenden Tutorium.

Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudium angelegt, die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(4) Abschluss

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen, des Pflichtpraktikums und der Kliniktage sowie die positive Beurteilung der Bachelorarbeit notwendig. Der erfolgreiche Abschluss qualifiziert für den Zugang zum Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der MHB bzw. zum Antrag auf Zulassung zu einem Master-Studiengang an einer anderen Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) in Psychologie verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch Absolvierung des Studiums erwerben. Die Psychologie befasst sich mit dem menschlichen Erleben, Denken, Empfinden und Verhalten sowie deren Ursachen und Bedingungen. Der Bachelor-Studiengang an der MHB hat zum Ziel, die Studierenden mit Theorien und deren Anwendungsmöglichkeiten zu diesen Sachverhalten vertraut zu machen. Er beinhaltet in seinem Curriculum Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie. Zu den Pflichtmodulen gehören:

- Allgemeine Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie
- Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie / Diagnostik
- Klinische Psychologie / Psychotherapie 1: Grundlagen
- Klinische Psychologie / Psychotherapie 2: Verhaltenstherapeutische Ansätze
- Klinische Psychologie / Psychotherapie 3: Psychodynamische Ansätze
- Gesundheitspsychologie (und Kliniktag)
- Biologische Psychologie
- Einführung in die Methodenlehre
- Methodische Vertiefung (Erhebungs- und Auswertungsmethoden)
- Statistik 1 (Einführung) und Statistik 2 (fachliche Vertiefung)

Der Studiengang basiert auf den Standards wissenschaftlicher Arbeit und empirischer Forschung. Aufgrund seiner Schwerpunkte in (a) *Klinischer Psychologie und Psychotherapie* und (b) *Gesundheitspsychologie (inkl. Kliniktag)* setzt es neben der Vermittlung fachlich-konzeptioneller Kompetenz der *Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie* (Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie/Psychologische Di-

agnostik, Biologische Psychologie, Methodenlehre und Statistik, Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Pädagogische Psychologie) Akzente insbesondere im Hinblick auf klinisch-psychologische Inhalte. Der Schwerpunkt der Gesundheitspsychologie (und Kliniktag) beinhaltet die integrative Auseinandersetzung mit gesundheitspsychologischen, anthropologischen Theorien, Modellen und Fragestellungen sowie die im Rahmen des Kliniktags stattfindende praxisbezogene Anwendung der vermittelten Kompetenzen auf einer Station oder in einer Funktionsabteilung der Kliniken bzw. an einer kooperierenden Klinik der Hochschule.

Daneben soll das Studium an der MHB *persönliche Kompetenzen* (wie die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, zu Empathie, Rollenübernahme und Perspektivenwechsel) und *Beziehungskompetenzen* (Kommunikations- und Bindungsfähigkeit zur Etablierung, Aufrechterhaltung und Beendigung einer stabilen Beziehung für die Arbeit mit PatientInnen oder KlientInnen) steigern.

Die innovative Wissensvermittlung und der theoretische Kompetenzerwerb in Seminaren, die das Problemorientierte Lernen (POL) als zentrale Lehr- und Lernmethode in den Mittelpunkt stellen, nutzen die studiumsbegleitende praktische Tätigkeit in den Stationen und Funktionsbereichen sowie die Übungen der Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation (TRIK). Ziel ist die Verknüpfung von theoretischem und anwendungsbezogenen Wissen, um die Handlungsrelevanz für den Beruf zu stärken.

Dies bedeutet, dass neben wissenschaftlichen Interessen sowohl soziale Aufgeschlossenheit und Kontaktfähigkeit, als auch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit psychischen Konflikten und Erkrankungen, der feinfühlig Kontakt und respektvolle Umgang mit PatientInnen sowie die Aufgeschlossenheit gegenüber Selbstreflexion und Weiterentwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen vorausgesetzt werden.

In dem Wahlpflichtmodul ist zwischen (a) *Arbeits- und Organisationspsychologie*, (b) *Psychologie des Kindes- und Jugendalters* oder (c) *Neuropsychologie* zu wählen und in vollem Ausmaß zu absolvieren.

(1) Fachlich-konzeptionelle Kompetenzen

Die im Studium vermittelten fachlich-konzeptionellen Kompetenzen schließen u.a. folgende Elemente mit ein:

- Kenntnisse über gesunde und gestörte psychische Funktionen, Strukturen und deren biologische und soziale Grundlagen,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die kognitive Komplexität und Mehrdeutigkeit menschlichen Erlebens, Denkens, Empfindens und Verhaltens unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse beinhalten,
- Kenntnisse über biologische, psychologische, soziologische und kulturelle Modelle psychischer Erkrankungen,
- methodisch-wissenschaftliche Grundkompetenz als basale Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, z. B. bezüglich der Aufarbeitung des Forschungsstandes zu komplexen Themen,
- Grundkenntnisse in der Durchführung, Analyse und Auswertung empirischer Studien.

(2) Personale Kompetenzen

Personale Kompetenzen beinhalten u. a. folgende Fähigkeiten:

- Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung,
- Empathie, Rollenübernahme und Perspektivenwechsel,
- Selbststeuerung eigener Affekte und Verhaltensimpulse,
- das Kennenlernen der Rahmenbedingungen klinischer Arbeit.

(3) Beziehungskompetenzen

Die vermittelten Beziehungskompetenzen umfassen:

- die Kommunikations- und Bindungsfähigkeit zur Etablierung, Aufrechterhaltung und Beendigung einer stabilen Beziehung für die Arbeit mit PatientInnen und KlientInnen
- die Fähigkeit zu Wahrnehmung und Differenzierung eigener und fremder Affekte, Kognitionen, Wünsche und Erwartungen, insbesondere im Hinblick auf Themen der Übertragung und Gegenübertragung
- die Fähigkeit zur Teamarbeit, nicht nur in den POL-Seminaren und TRIK-Übungen, sondern auch als Teil eines interdisziplinären Behandlungsteams in den verschiedenen Stationen und Funktionsbereichen im klinischen Alltag
- Betreuungskompetenz (professioneller Umgang mit Menschen mit psychosozialen und biomedizinischen Problemen).

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

Das Lehrveranstaltungsangebot setzt sich für das Bachelor-Studium an der MHB einerseits aus Vorlesungen (V), Proseminaren (PS), Seminaren des Problemorientierten Lernens (SE) und TRIK-Seminaren (TRIK), andererseits aus Praktischer Tätigkeit (P) zusammen.

(1) Vorlesungen (V)

Vorlesungen (V) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

(2) Proseminare (PS)

Proseminare (PS) bestehen aus einer durch die Lehrveranstaltungsleitung geleisteten theoretischen Vermittlung und einer von den Studierenden erbrachten Eigenleistung in Form von Referaten, Diskussionen, Fallerörterungen und/oder einer schriftlichen Abschlussarbeit (siehe auch § 9 dieser Ordnung, Leistungsnachweise). Das Ziel von Proseminaren ist es, dass die Studierenden die in den Vorlesungen vorgestellten Themen praxisbezogen vertiefen. Dies beinhaltet z. B. auch während der Kon-

taktzeit stattfindende Gruppenarbeiten oder Übungen.

(3) POL-Seminare (SE)

Das Problemorientierte Lernen (POL) ist eine Lehr- und Lernmethode, die dem Wissenserwerb sowie einem strukturierten Wissensaustausch dient und in den Studierenden einen Erkenntnisprozess auslösen möchte. Die Lehrveranstaltungen finden in Kleingruppen mit optimal 7 Studierenden pro Gruppe statt. POL lässt sich als ein interaktiver, auf definierte Problemstellungen ausgerichteter Lernprozess beschreiben. Wie in den Proseminaren sollen die Studierenden zur Erfassung und Bearbeitung von komplexen, praxisnahen Aufgaben (vorgegebene Fallbeispiele) befähigt werden, eigenständig, selbstverantwortlich und teamgestützt zu lernen.

(4) Teamarbeit, Reflexion, Interaktion, Kommunikation (TRIK)

TRIK-Seminare finden während der gesamten Studiendauer statt und sind wesentlicher Bestandteil der Vermittlung, Übung und des Erwerbs von personalen und Beziehungskompetenzen. Neben der Vermittlung kommunikationspsychologischer Grundlagen bildet die Selbsterfahrung z. B. mittels Rollenspielen einen wichtigen Schwerpunkt. Die Studierenden werden dabei unterstützt, eine empathische Grundhaltung zu entwickeln und notwendige Kompetenzen zu erwerben, um erfolgreich mit PatientInnen, Angehörigen, KollegInnen und MitarbeiterInnen zu kommunizieren.

Auf Basis der Erfahrungen im Kliniktag, in den POL-Seminaren (SE) und im Sinne einer Selbsterfahrung werden in den über das ganze Studium stattfindenden TRIK- und Supervisionsseminaren von den Studierenden und der Lehrveranstaltungsleitung eingebrachte Themen behandelt. Für den Umgang mit Klienten/Patienten werden in Beratungs-, Krisen-, und Therapiesituationen in supervidierten Interaktionen, Kompetenzen der Gesprächsführung, des Respekts, der Einfühlung und Dis-

tanztierung, Exploration, Problemanalyse, der diagnostischen und therapeutischen Interaktionen sowie der Handhabung von Interventionstechniken geübt. Es werden Fallkonzeptualisierungen und Behandlungsplanungen und ggf. Kurztherapien (z.B. Angstexposition) unter praktischer Anleitung und Supervision durchgeführt. Außerdem werden die Studierenden auf die Durchführung von therapeutischen Gruppen vorbereitet. Die Teilnehmer lernen unterschiedliche Gruppenmodelle hinsichtlich ihrer Funktionalität für verschiedene Praxisfelder kennen.

Der Fokus liegt dabei weniger auf inhaltlicher Theorieebene, jedoch umso mehr im kritischen Reflektieren und Erwerben entsprechend praxisbezogener Handlungskompetenz. In diesem Sinne werden in den Lehrveranstaltungen nicht nur klinische Fälle besprochen und konkrete Handlungsweisen geübt, sondern generell Basiskompetenzen im Umgang mit u. a. Patienten geübt.

Da die TRIK-Seminare integrativer Bestandteil der Module für *Gesundheitspsychologie und Kliniktag* darstellen, bildet ein wesentlicher Fokus die Vermittlung und das praxisbezogene Erleben von Themen der Personalen Psychologie, der Konzepte des Umgangs mit PatientInnen und das anthropologisch fundierte Verständnis psychosozialer Prozesse, die sich im Zwischenmenschlichen äußern.

Dabei beinhalten sie konkret folgende Elemente:

- die supervisorische Begleitung der Tätigkeiten im Rahmen des Kliniktages
- die Reflexion über eigenes Erleben und Empfinden
- gezieltes Anleiten, Üben und Trainieren von basalen Fertigkeiten (z. B. Kommunikation mit PatientInnen, Anamneseerhebung oder Aufklärungsgespräch)

(5) Praktikum

Bestandteile der Praxis (P) sind zum einen (a) der für Bachelor-Studierende verpflichtende *Kliniktag* in Stationen oder Funktionsbereichen

der Kliniken bzw. kooperierenden Kliniken der Hochschule und (b) das für Bachelor-Studierende verpflichtende *Praktikum* in einer Einrichtung des Brandenburgischen Gesundheitssystems.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiengangs

Eine Übersicht des Studienverlaufplans des Bachelor-Studiengangs Psychologie ist in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung detailliert dargestellt.

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat für Bachelor-Studiengänge eine einheitliche Basisqualifikation für Psychologie vorgeschlagen („Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten, vom 30. Juni 2005). Diese Konzeption bildet die Grundstruktur des Fachs weitestgehend ab und stellt einen vergleichbaren Aufbau der Bachelor-Studiengänge an den Universitäten Deutschlands sicher. Darin enthalten sind die 6 wichtigsten Grundlagendisziplinen, die ausführliche und fundierte Ausbildung in Methodik und Diagnostik, sowie eines Angebots in psychologischen Anwendungsfächern. Unter Berücksichtigung der eigenen Schwerpunktsetzung wurde diese Grundstruktur für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der MHB übernommen.

Die Lehrveranstaltungsübersicht in Anlage 2 bildet Veranstaltungsformate, Semesterwochenstunden und ECTS ab. Im Folgenden sind die ECTS den Modulen zugeordnet:

Pflichtmodule: Grundlagenfächer der Psychologie	66 ECTS
Pflichtmodule: Klinische Psychologie	18 ECTS
Pflichtmodule: Gesundheitspsychologie und Kliniktag	30 ECTS
Pflichtmodule: Methodenlehre	21 ECTS
Wahlpflichtmodule	16 ECTS

Kontexte und Bachelorarbeit	29 ECTS
Gesamt:	180 ECTS

§ 5 Bestimmungen zum Kliniktag

Im Kliniktag erhalten die Studierenden Einblick in die unterschiedlichen Stationen bzw. Funktionsabteilungen der Kliniken bzw. an den kooperierenden Kliniken der Hochschule und lernen die damit verbundenen Abläufe klinischer Tätigkeit kennen. Auf ihrem Engagement in den einzelnen Einrichtungen aufbauend wird den Studierenden eine multi-perspektivische und multi-professionelle Betrachtungsweise klinischen Arbeitens nähergebracht. Das im Studium theoretisch erworbene Wissen soll im Rahmen des Kliniktages praxisbezogen erprobt und angewandt werden. Dadurch wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, die Grenzen des theoretisch Vermittelbaren zu erkennen und ihr Verhalten als Teil eines interdisziplinären Teams den realen Bedingungen anzupassen.

Durch die praxisnahe Arbeit können Studierende früh erkennen, ob die Aufgaben eines klinisch tätigen Psychologen oder Psychotherapeuten ihren Erwartungen entsprechen.

Für die organisatorischen, formalen und inhaltlichen Regelungen des Kliniktages ist der Prüfungsausschuss oder eine von ihm ernannte Koordinations-Person zuständig. Diese regelt die Verteilung der Studierenden im Rotationssystem und ist für die Bescheinigungen verantwortlich.

(1) Zeitliche und formale Einordnung

Der Kliniktag findet in den ersten 4 Semestern statt und wird durch jeweils ein TRIK-Seminar pro Semester begleitet. Während die Einrichtung für den Kliniktag pro Semester wechselt, bleiben die Studierenden pro TRIK-Seminar für jeweils 2 Semester in der gleichen Gruppenzusammensetzung.

(2) Aufgabengebiete

Im Rahmen des Kliniktages werden vorrangig klinisch-psychologische Tätigkeiten verrichtet. Die TRIK-Seminare bieten hierfür die Plattform des Trainierens, der Reflexion, der Intervention und der Kommunikation. TRIK verfolgt ein eigenständiges Curriculum in enger Anbindung an die Inhalte der Module. Dieses sieht konkrete Aufgabenstellungen für den Kliniktag vor, die von den Studierenden in den ihnen zugeordneten Einrichtungen bearbeitet werden müssen. Das umfasst ein breites Spektrum klinisch-psychologischer Tätigkeiten (Anamnese- und Befunderhebung, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik, psychodynamische Diagnostik, Führen supportiver Gespräche, Expositionstraining bei Angststörungen etc.) und die Teilnahme an den stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen oder Konferenzen.

Unabhängig von der Einrichtung, an welcher der Kliniktag absolviert wird, wird von den Studierenden erwartet, in der jeweiligen Einrichtung als Teil der 6-stündigen Arbeitszeit auch Erfahrungen mit den Tätigkeiten und Aufgabengebieten der Pflege zu sammeln. Diese Erfahrungen sollten jedoch nicht das Ausmaß von einer Stunde der täglichen Arbeitszeit überschreiten.

(3) Rahmenordnung für den Kliniktag

Die Rahmenordnung für den Kliniktag regelt die Wahlmöglichkeiten der Studierenden in Bezug auf die Einrichtung und das Rotationssystem während des Kliniktags über die vier Semester einschließlich der Vorgabe, den Kliniktag während eines Semesters verpflichtend in einer somatischen Einrichtung zu absolvieren.

Um den Studierenden den Einstieg in die Abläufe, Aufgaben sowie das Rotationssystem des Kliniktags zu erleichtern, findet im ersten Semester eine Einführungsveranstaltung statt (Lehrveranstaltung 15.2 Einführung in die klinische Tätigkeit).

§ 6 Bestimmungen zum Praktikum

Spätestens mit Abgabe der Bachelor-Arbeit ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 300 Stunden (10 ECTS) nachzuweisen. Diese ermöglicht den Studierenden, sich durch eigene Tätigkeit über die Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung intensiv zu üben. Leistungszeiten aus dem Vorpraktikum gemäß § 1 Abs. 2 Zulassungskriterien werden nicht anerkannt. Die formalen Vorgaben, die Organisation und die Bescheinigung über erfolgreiche Absolvierung des Praktikums werden durch den Prüfungsausschuss in einer Praktikumsordnung beschlossen. Die Überwachung der Praktikumsordnung kann der Prüfungsausschuss an eine von ihm beauftragte Person („Praktikumskoordination“) delegiert werden. Dieselbe Person ist auch zuständig für die Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums.

(1) Einrichtung und Betreuung

Das Absolvieren eines Praktikums in einer bestimmten Einrichtung muss vom Prüfungsausschuss oder der Praktikumskoordination bewilligt werden. Hierfür richten die Studierenden einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss. Bei der Einrichtung soll es sich um eine Einrichtung des brandenburgischen Gesundheitssystems handeln; dies umfasst z. B. Krankenhäuser und Kliniken oder niedergelassene ÄrztInnen mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie und PsychotherapeutInnen. Prinzipiell muss in der entsprechenden Einrichtung eine/ein approbier-te/approbierter Psychotherapeutin/Psychotherapeut als Betreuerin/Betreuer für die Studierenden verfügbar sein.

(2) Tätigkeitsbeschreibung

Im Rahmen von Klinik-Tag und begleitenden TRIK-Seminaren haben sich die Studierenden bereits ab dem ersten Semester des Bachelor-Studiengangs entsprechende psychologische Kompetenzen angeeignet, die nun im Prakti-

kum angewendet werden. Diese Kompetenzen umfassen u.a.

- a) kognitive Kompetenzen: Kenntnisse über über psychische Störungen und Interventionsformen, Theorien der Wahrnehmung, der Einstellung, der Bewertung, Modelle von Kommunikation und Gruppendynamik u.a.;
- b) Anwendungskompetenzen: Die Studierenden wenden psychologische Testverfahren zur diagnostischen Befunderhebung an (Anamnese-Erhebung, standardisierte Testverfahren, projektive Testverfahren), d.h. sie sind in der Lage nach Indikationsstellung auszuwählen, ein entsprechendes Setting für die Durchführung herzustellen, die Patienten in der Durchführung anzuleiten, die Verfahren anschließend auszuwerten und entsprechend zu interpretieren. *Interventiv* sind die Studierenden zum Zeitpunkt des Praktikumbeginns in der Lage, basale interventive Strategien zu verfolgen (z.B. Entspannungsverfahren oder verschiedene verhaltenstherapeutische Übungen anleiten).
- c) Kommunikative und Beziehungskompetenzen: Die therapeutische Beziehung (im Hinblick auf Beziehungsaufbau, Kommunikationsstil, empathisches Einfühlungsvermögen und Ressourcenaktivierung) als wichtigster Wirkfaktor psychologischer Interventionsformen bildet einen Schwerpunkt in Bezug auf das Sammeln von Erfahrungen im Kontakt zu Patientinnen und Patienten. Die Studierenden können grundlegende Techniken zur Gestaltung einer förderlichen, ressourcenorientierten und empathischen Beziehung anwenden. Alle exemplarisch genannten Kompetenzen werden im Rahmen des Praktikums intensiviert und geübt.

Darüber hinaus bietet das Praktikum den Studierenden die Möglichkeit, auf Basis der im Studium erworbenen Kompetenzen mit neuen Aufgaben und Herausforderungen in der psy-

chologischen Arbeit in einer Einrichtung des Gesundheitssystems konfrontiert zu sein. In diesem Sinne lernen die Studierenden die verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitssystems, das Aufgabenfeld psychologischer Tätigkeiten im klinischen und Gesundheitsbereich sowie Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Handelns kennen.

(3) Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung

Der anzufertigende Praktikumsbericht ermöglicht den Studierenden über die Erfahrungen im Praktikum zu reflektieren.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an, in dem sie die Einrichtung ihres Praktikums (Organisation, Klientel, Team), ihre eigenen geleisteten Tätigkeiten sowie eine ausführliche Fallgeschichte präsentieren. Formale Vorgaben hinsichtlich der Länge der Arbeit werden vom Prüfungsausschuss vorgegeben.

Der Praktikumsbericht muss von den Studierenden zusammen mit einer Praktikumsbescheinigung, wie in der Praktikumsordnung vorgesehen, durch die jeweilige Einrichtung, in welcher das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, noch vor Abgabe, jedoch spätestens mit Abgabe der Bachelor-Arbeit im Referat für Studienangelegenheiten eingereicht werden.

§ 7 Bestimmungen zur Bachelorarbeit

Mit der schriftlichen Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den erworbenen Standardmethoden eines Fachs im festgelegten Zeitraum eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten. Dabei muss die wissenschaftliche Fragestellung einem der Grundlagen- oder Anwendungsfächer der Psychologie anrechenbar sein und zu wissenschaftlich fundierten Aussagen führen. Die Arbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Die Studierenden dürfen Betreuer und Thema der Bachelorarbeit frei wählen, sofern sie den hier geregelten Bestimmungen entsprechen. Gängigerweise wird das Thema nicht vor Abschluss von mindestens 100 ECTS der Lehrveranstaltungen aus den verschiedenen Modulen vereinbart.

Die Arbeit soll in Rücksprache mit der/dem Betreuerin/Betreuer entweder auf deutsch oder auf englisch verfasst sein.

(1) Betreuung der Arbeit

Die Bachelorarbeit wird von einem an der MHB lehrenden habilitierten Mitarbeiter betreut.

Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der MHB betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Anmeldung und Durchführung

Sobald in Rücksprache der Studierenden mit ihrem Betreuer ein Thema für die Bachelorarbeit festgelegt wurde, ist das Thema (inklusive des Zeitpunkts seiner Vergabe) an das Referat für Studienangelegenheiten weiterzuleiten und muss dort aktenkundig gemacht werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Themenänderung ist unverzüglich zu melden.

Die Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu zwölf Wochen. Auf Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Wochen verlängert werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Dieser Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch die/den Betreuerin/Betreuer. Die Entscheidung über die Anerkennung der Fristverlängerung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht und in dreifacher Ausfertigung bei der/dem Betreue-

rin/Betreuer abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist dem Referat für Studienangelegenheiten mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von den Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbstständig und ohne unangemeldete Hilfe Dritter verfasst wurde. Hierfür liegt im Referat für Studienangelegenheiten eine Vorlage vor.

(3) Begutachtung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist von der/dem Betreuerin/Betreuer und von einer zweiten Person zu begutachten. Diese zweite Person wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der habilitierten und sich an der MHB in einem festen Anstellungsverhältnis befindlichen Mitarbeiter bestellt.

Beide BegutachterInnen verfassen über die vorgelegte Bachelorarbeit eine schriftliche Beurteilung, welche die Note und die Begründung für die Vergabe der Note beinhaltet. Die schriftlichen Beurteilungen beider GutachterInnen werden aktenkundig gemacht. Stimmen die beiden GutachterInnen nicht in ihrer Notenvergabe überein, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei vergebenen Noten.

Die Bewertung der Bachelorarbeit soll den Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

(4) Zeitpunkt der Bachelorarbeit und Tutorium

In der Regel wird die Bachelorarbeit im 6. Semester verfasst. Begleitend zur Arbeit nehmen die Studierenden an einem Tutorium teil.

Das Tutorium wird von der/dem Betreuer/Betreuerin oder einer von ihr/ihm beauftragten, fachlich geeigneten Person geleitet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, beim

Verfassen der Bachelor-Arbeit Unterstützung, Anregungen und Rückmeldungen zu finden. Das Tutorium findet dementsprechend in Gruppen statt.

Abschnitt 2: Prüfungsordnung

§ 8 Zuständige Organe

Für die Organisation der Prüfungen und deren rechtlich-formalen Angelegenheiten wird an der MHB ein *Prüfungsausschuss Psychologie* gebildet, der aus drei Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studierenden besteht (die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der *Curriculumkommission* sein, siehe § 1 *Allgemeine Bestimmungen*).

Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen bezogenen Entscheidungen. Für die verwaltungsmäßige und organisatorische Abwicklung und Umsetzung der prüfungsbezogenen Angelegenheiten ist die Abteilung *Assessment des Referats für Studienangelegenheiten* der MHB zuständig.

Im Hinblick auf die Prüfungsleistungen gehören folgende Punkte zu den Aufgaben der Abteilung *Assessment*:

- die Bekanntgabe der Meldefristen sowie Prüfungstermine und -orte, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Führung von Prüfungsakten und die Überwachung von Bearbeitungsfristen,
- die technische Abwicklung der Prüfungen, z. B. hinsichtlich der Raumplanung und Prüfungsaufsicht,
- die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse der Prüfung und die entsprechende Ausfertigung von Bestätigungen und Bescheinigungen über die Prüfungsleistungen.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne der Prüfungsordnung sind:

Anmeldepflichtige benotete studienbegleitende *Modulabschlussprüfungen (MAP)*:

Sie stellen eine mündliche oder schriftliche Prüfung dar, in der zeitnah die Inhalte des gesamten Moduls geprüft werden. Die Modulnote ergibt sich dementsprechend aus der Note der MAP. Hierzu gelten im Einzelnen die Ausführungen aus dem Modulhandbuch.

Modulabschlussprüfungen können in Form von schriftlichen Klausuren (MC, MEQ, Freitextantworten auf offene Fragen), von mündlich-theoretischen Prüfungen oder mündlich-praktischen bzw. anwendungsbezogenen Prüfungen (OSCE, OSLER, videogestützte Interventionsprüfungen, Beobachtungsprüfungen) durchgeführt werden.

(2) Leistungsnachweise

Studienleistungen im Sinne der Prüfungsordnung sind:

Nicht-benotete modulbegleitende *Leistungsnachweise (LN)*:

Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet und sind zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls notwendig, werden jedoch nicht in die Modulnote einberechnet. Durch sie wird u. a. der Nachweis der *erfolgreichen Teilnahme* erbracht.

Leistungsnachweise können aus schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten oder Hausaufgaben bestehen. Weiterhin eignen sich dafür biographische Skizzen, ex tempora zur punktuellen Evaluation eines Lernprozesses, Protokolle, Visualisierungen, embodiment (Sketch). Diese Leistungsnachweise dienen einem gegenseitigen, die Studierenden wie auch die Dozenten umfassenden Verständigungsprozess hinsichtlich der kognitiven, emotionalen und sozialen

Lehr- und Lerninhalte und deren Assimilation. Sie bedeuten explizit keine Prüfungsäquivalente (werden auch nicht bewertet) und sind daher nicht unter den Kautelen von Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung zu subsumieren.

(3) Erfolgreiche Absolvierung eines Moduls

Ein Modul gilt als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und MAP für sich mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen ergibt sich die *regelmäßige* Teilnahme aus der Anwesenheit von mindestens 85 % der gesamten Lehrveranstaltungszeit und die *erfolgreiche* Teilnahme aus der Erbringung von gegebenenfalls geforderten Leistungsnachweisen.

Form, Umfang, Dauer und Anforderungen werden von der Lehrveranstaltungsleitung konzipiert und vorab dem Prüfungsausschuss zwecks Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Veranstaltungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.

Prüfungsleistungen sind in deutscher oder auf Antrag in englischer Sprache zu erbringen. Über einen Antrag auf Erbringung einer Prüfungsleistung in englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für die Bewertung des *Praktikums* (§ 5), des *Kliniktages* (§ 6) und der *Bachelorarbeit* (§ 7) sind zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung angeführten Regelungen die jeweils in den Rahmenordnungen festgelegten Ausführungen zu berücksichtigen.

(4) Schriftliche Prüfung (Klausur)

Zur Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Klausur) haben die Studierenden sich inner-

halb einer vom Referat für Studienangelegenheiten festgelegten und kommunizierten Frist anzumelden. Die Anmeldung kann nur innerhalb dieser festgelegten Frist zurückgenommen werden.

Der Modus der Klausur (offene Fragen, Multiple Choice, Modified Essay Questions etc.) wird vom Lehrveranstaltungsleiter gewählt und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Die schriftliche Prüfungszeit beträgt in der Regel 60 Minuten.

(5) Mündliche Prüfung

Zur Teilnahme an einer mündlichen Prüfung haben die Studierenden sich innerhalb einer vom Studienbüro festgelegten und kommunizierten Frist anzumelden. Die Anmeldung kann nur innerhalb dieser festgelegten Frist zurückgenommen werden.

Sowohl Studierender als auch Prüfende haben die Möglichkeit, eine weitere Person als Beisitzer der Prüfung hinzuzuziehen. Die Prüferin/der Prüfer ist für die Anfertigung eines Prüfungsprotokolls verantwortlich. Die mündliche Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten pro Studierendem.

(6) Prüfungsfristen

Die schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des an die Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu erbringen. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der antragstellenden Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.

(7) Bewertung der Prüfungsleistung (Notenbildung)

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer in Form von Noten. Ausgenommen von dieser Regelung sind praxisbezogene Tätigkeiten (P). Da es sich hierbei um Leistungsnachweise (LN) handelt, wird lediglich die Teilnahme bestätigt („erfolgreich teilgenommen“ oder „bestanden“

bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht bestanden“).

Für die sonstigen Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 zu verwenden, wobei die differenziertere Bewertung durch Zwischenwerte in Form von Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 möglich ist. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich entweder aus der Note der MAP oder aus dem arithmetischen Mittelwert der TP der einzelnen, dem jeweiligen Modul zugerechneten Lehrveranstaltungen. Bei der Berechnung des Mittelwerts für die Gesamtnote eines Moduls wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Im Abschlusszeugnis werden die Prüfungsleistungen gemäß folgender schematischen Aufteilung gegeben:

- 1,0 bis 1,5:
ausgezeichnet, eine hervorragende Leistung (*excellent*)
- über 1,5 bis 2,0:
sehr gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (*very good*)
- über 2,0 bis 2,5:
gut, eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (*good*)
- über 2,5 bis 3,5:
befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (*satisfactory*)
- über 3,5 bis 4,0:
ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (*sufficient*)
- 4,1 bis 5,0:
nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (*fail*)

(8) Wiederholung von Prüfungen

Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden sowie Leistungsnachweise im Rahmen der praktischen Tätigkeit (P), die als „nicht erfolgreich teilgenommen“ gelten, können wiederholt werden („Wiederholungsprüfung“), wobei lediglich das zweimalige Wiederholen derselben Prüfungsleistung gestattet ist.

Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollten mindestens 4 Wochen liegen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.

§ 10 Anrechnung externer Leistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Studienzeiten oder Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden, d. h. wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Psychologie an der MHB im Wesentlichen entsprechen.

Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen im Hochschulbereich sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu betrachten.

Über die Anrechnung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Studierenden. Weiteres regelt die Rahmenordnung zur Anrechnung externer Leistungen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Über die Anrechnung extern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss individuell im Einzelfall auf Antrag eines Studierenden. Weiteres regelt die Rahmenordnung zur Anrechnung externer Leistungen.

§ 11 Bachelor-Prüfung

(1) Berechnung der Gesamtnote

Das Bachelor-Studiengang Psychologie an der MHB gilt als bestanden, wenn die Bachelor-Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus (a) den Noten der einzelnen Module, (b) der praktischen Tätigkeit im Rahmen des Kliniktages und des Praktikums sowie (c) der Bachelorarbeit zusammen und gilt dann als bestanden, wenn die einzelnen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und an den praktischen Tätigkeiten im Rahmen des Kliniktages und des Praktikums „erfolgreich teilgenommen“ wurde. Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten, wobei diese auf Basis der folgenden Auflistung gewichtet werden:

Modul	ECTS	Gewichtung (ad 100 %)
1	6	7
2	6	4
3	6	4
4	6	4
5	6	4
6	6	4
7	6	4
8	6	4
9	6	4
10	6	4
11	6	4

12	6	4
13	6	4
14	6	4
15	9	6
16	5	3
17	5	3
18	5	3
19	6	4
20	5	3
Modul	ECTS	Gewichtung (ad 100 %)
21	5	3
22	6	4
23	5	4
24 (WPM)	10	2
25 (WPM)	6	2
26	7	-
27	10	-
28	12	8

Die Gesamtnote lautet bei einem errechneten Durchschnitt bis einschließlich 1,5 „sehr gut“, ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“, ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, und ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“. Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird den Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala angewiesen:

A:	für die besten	10 %
B:	für die nächsten	25 %
C:	für die nächsten	30 %
D:	für die nächsten	25 %
E:	für die nächsten	10 %

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

(2) Einsicht in Prüfungsakten

Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an die geprüften Studierenden herausgegeben wurden, ist diesen nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist

Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen, Hausarbeiten, Protokolle etc. zu gewähren.

Dieser Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Benotung beim Referat für Studienangelegenheiten (Abteilung Assessment) zu stellen. Das Referat für Studienangelegenheiten bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Referat für Studienangelegenheiten (Abteilung Assessment) unter Datenschutz-Bedingungen aufbewahrt.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Behinderte und chronisch Kranke

Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen der Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, ggf. amtsärztliche Atteste oder, soweit vorhanden, Behindertenausweise.

(2) Studierende mit Personensorge

a) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen

können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.

b) Die unter a) genannten Voraussetzungen zu Fristverlängerungen gelten entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen.

c) Die Hochschule trägt den besonderen Belangen von Studierenden mit Pflegepflichtigen Rechnung. Auf Antrag mit Vorlage entsprechender Nachweise prüft der Prüfungsausschuss individuell im Einzelfall, in welcher Form bei der Erbringung von Studien- und /oder Prüfungsleistungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit Fristverlängerungen bzw. ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

§ 13 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn Studierende die entsprechende Prüfungsleistung nicht den Mindestanforderungen gemäß absolviert haben. Daneben gilt eine Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt haben oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Studierenden bzw. eines durch sie allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin für das Erbringen der Prüfungsleistung vereinbart.

Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ absolviert. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Note bekannt, so kann die Notenerbringung jener Prüfungsleistung, bei deren Erbringung Studierende getäuscht haben, wiederholt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

§ 14 Studienabschluss

(1) Bescheinigungen bei erfolgreich bestandener Bachelor-Prüfung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, das eine Übersicht über die Noten der Module, die Gesamtnote und die Studiendauer beinhaltet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

Neben dem Zeugnis erhalten die Studierenden nach bestandener Bachelor-Prüfung eine Urkunde, welche die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Hochschulleitung der MHB unterzeichnet, trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der MHB versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Ergänzend zu Zeugnis und Urkunde erhalten die Studierenden ein Zeugnis in englischer Sprache (Diploma Supplement) mit einer Beschreibung des Curriculums des Bachelor-Studiengangs der MHB sowie einer Übersetzung der erbrachten Leistungen.

(2) Bescheinigung bei nicht bestandener Bachelor-Prüfung

Studierende, die ihre Bachelor-Prüfung nicht bestanden haben, erhalten durch das Studienbüro einen Bescheid, sofern sie dafür einen Antrag stellen. Der Bescheid gibt Auskunft darüber, welche bisherigen Prüfungsleistungen erbracht wurden und lässt erkennen, dass die Bachelor-Prüfung nicht endgültig bestanden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Psychologie

Module	ECTS pro Semester						
	1	2	3	4	5	6	
Pflichtmodule: Grundlagenfächer der Psychologie							66 ECTS
1: Einführung	6						6
2: Allgemeine Psychologie A (Grundlagen)	6						6
3. Allgemeine Psychologie B (fachliche Vertiefung)		6					6
4. Entwicklungspsychologie A (Grundlagen)		6					6
5. Entwicklungspsychologie B (fachliche Vertiefung)			6				6
6. Sozialpsychologie A (Grundlagen)				6			6
7. Sozialpsychologie B (Kulturpsych.)						6	6
8. Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie / Psychologische Diagnostik A (Grundlagen)		6					6
9. Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie / Psychologische Diagnostik B (fachliche Vertiefung)				6			6
10. Biologische Psychologie A (Grundlagen)			6				6
11. Biologische Psychologie B (fachliche Vertiefung)				6			6
Pflichtmodule: Klinische Psychologie							18 ECTS
12. Klinische Psychologie und Psychotherapie 1: Grundlagen		6					6
13. Klinische Psychologie und Psychotherapie 2: Verhaltenstherapeutische Ansätze			6				6
14. Klinische Psychologie und Psychotherapie 3: Psychodynamische Ansätze				6			6
Pflichtmodule: Gesundheitspsychologie und Kliniktag							30 ECTS
15. Gesundheitspsychologie und Kliniktag 1: Grundlagen der Klinischen Tätigkeit und Gesprächsführung	9						9
16. Gesundheitspsychologie und Kliniktag 2: Einführung in die Anamnese-Erhebung		5					5
17. Gesundheitspsychologie und Kliniktag 3: Testverfahren und Interventionsformen			5				5
18. Gesundheitspsychologie und Kliniktag 4: Rehabilitation und Prävention				5			5
19. Gesundheitspsychologie und Kliniktag 5: wissenschaftstheoretische Grundlagen						6	6
Pflichtmodule: Methodenlehre							21 ECTS
20. Statistik 1 (Einführung)	5						5
21. Einführung in die Methodenlehre	5						5
22. Methodische Vertiefung: Erhebungs- und Auswertungsmethoden			6				6
23. Statistik 2 (fachliche Vertiefung)					5		5
Wahlpflichtmodule							16 ECTS
24. Wahlpflichtmodul: Grundlagen					10		10
25. Wahlpflichtmodul: fachliche Vertiefung						6	6
Kontexte und Bachelorarbeit							29 ECTS
26. Studium fundamentale				2	5		7
27. Praktikum					10		10
28. Bachelorarbeit						12	12
Gesamt pro Semester	31	29	29	31	30	30	180 ECTS

Anlage 2: Lehrveranstaltungsübersicht des Bachelor-Studiengangs Psychologie

Modul 1: Einführung in das Studium der Psychologie

1	Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	ECTS	Semester
1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	V	2	2	1.
1.2	Englische Fachsprache	PS	2	2	
1.3	Einführung in die Psychologie als Wissenschaft vom Denken, Fühlen und Verhalten	V	2	2	
			6	6	

Modul 2: Allgemeine Psychologie A (Grundlagen)

2	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
2.1	Allgemeine Psychologie A	V	2	2	1.
2.2	Vertiefungsseminar (A)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 3: Allgemeine Psychologie B (fachliche Vertiefung)

3	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
3.1	Allgemeine Psychologie B	V	2	2	2.
3.2	Vertiefungsseminar (B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 4: Entwicklungspsychologie A (Kindheit und Jugend)

4	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
4.1	Entwicklungspsychologie A	V	2	2	2.
4.2	Vertiefungsseminar (A)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 5: Entwicklungspsychologie B (Erwachsenenalter und Alter)

5	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
5.1	Entwicklungspsychologie B	V	2	2	3.
5.2	Vertiefungsseminar (B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 6: Sozialpsychologie A (Grundlagen)

6	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
6.1	Sozialpsychologie A	V	2	2	4.
6.2	Vertiefungsseminar (A)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 7: Sozialpsychologie B (fachliche Vertiefung)

7	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
7.1	Sozialpsychologie B	V	2	2	6.
7.2	Vertiefungsseminar (B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 8: Persönlichkeits- und Diff. Psychologie/Psychol. Diagnostik A (Grundlagen)

8	Lehrveranstaltungen:	LV	SWS	ECTS	Semester
8.1	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie / Diagnostik A	V	2	2	2.
8.2	Vertiefungsseminar (A)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 9: Persönlichkeits- und Diff. Psychologie/Psychol. Diagnostik B (fachl. Vertiefung)

9	Lehrveranstaltungen:	LV	SWS	ECTS	Semester
9.1	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie / Diagnostik B	V	2	2	4.
9.2	Vertiefungsseminar (B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 10: Biologische Psychologie A (Grundlagen)

10	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
10.1	Biologische Psychologie A	V	2	2	3.
10.2	Vertiefungsseminar (A)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 11: Biologische Psychologie B (fachliche Vertiefung)

11	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
11.1	Biologische Psychologie B	V	2	2	4.
11.2	Vertiefungsseminar (B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 12: Klinische Psychologie und Psychotherapie 1: Grundlagen

12	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
12.1	Klinische Psychologie A	V	2	2	2.
12.2	Vertiefungsseminar (A)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 13: Klinische Psychologie und Psychotherapie 2: Verhaltenstherapeutische Ansätze

13	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
13.1	Klinische Psychologie B	V	2	2	3.
13.2	Vertiefungsseminar (B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 14: Klinische Psychologie 3 und Psychotherapie 3: Psychodynamische Ansätze

14	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
14.1	Klinische Psychologie C	V	2	2	4.
14.2	Vertiefungsseminar (C)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 15: Gesundheitspsychologie und Kliniktag 1: Grundlagen der Klinischen Tätigkeit und der Gesprächsführung

15	Lehrveranstaltungen:	LV	SWS	ECTS	Semester
15.1	Einführung in die Klinische Tätigkeit	P	2	1	1.
15.2	Gesundheitspsychologie A	V	2	3	
15.3	Kliniktag	P	6	3	
15.4	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			12	9	

Modul 16: Gesundheitspsychologie und Kliniktag 2: Grundlagen der Anamnese-Erhebung

16	Lehrveranstaltungen:	LV	SWS	ECTS	Semester
16.1	Kliniktag	P	6	3	2.
16.2	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			8	5	

Modul 17: Gesundheitspsychologie und Kliniktag 3: Testverfahren und Interventionsformen

17	Lehrveranstaltungen:	LV	SWS	ECTS	Semester
17.1	Kliniktag	P	6	3	3.
17.2	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			8	5	

Modul 18: Gesundheitspsychologie und Kliniktag 4: Rehabilitation und Prävention

18	Lehrveranstaltungen:	LV	SWS	ECTS	Semester
18.1	Kliniktag	P	6	3	4.
18.2	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			8	5	

Modul 19: Gesundheitspsychologie und Kliniktag 5: wissenschaftstheoretische Grundlagen

19	Lehrveranstaltungen:	LV	SWS	ECTS	Semester
19.1	Gesundheitspsychologie B	V	2	4	6.
19.2	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			4	6	

Modul 20: Statistik 1 (Einführung)

20	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
20.1	Statistik 1	V	2	2	1.
20.2	Übung (Datenanalyse, SPSS)	PS	2	3	1.
			4	5	

Modul 21: Einführung in die Methodenlehre

21	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
21.1	Forschungsmethoden: Grundlagen und Designs	V	2	2	1.
21.2	Testtheorie	PS	2	3	
			4	5	

Modul 22: Methodische Vertiefung: Erhebungs- und Auswertungsmethoden

22	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
22.1	Erhebungsmethoden	PS	2	3	3.
22.2	Auswertungsmethoden	PS	2	3	
			4	6	

Modul 23: Statistik 2 (fachliche Vertiefung)

23	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
23.1	Statistik 2	PS	2	2	5.
23.2	Übung (SPSS)	PS	2	3	
			4	5	

Modul 24a: Arbeits- und Organisationspsychologie A (Grundlagen)

24a	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
24a.1	Arbeits- und Organisationspsychologie A	V	2	2	5.
24a.2	Vertiefungsseminar (Arbeits- und Organisationsps. A)	SE	3	4	
24a.3	Gesundheitspsychologie (fachliche Vert.)	V	2	2	
24a.4	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			9	10	

Modul 25a: Arbeits- und Organisationspsychologie B (fachliche Vertiefung)

25a	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
25a.1	Arbeits- u. Organisationspsychologie B	V	2	2	6.
25a.2	Vertiefungsseminar (Arbeits- u. Organisationspsychologie B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 24b: Psychologie des Kindes- und Jugendalters A (Grundlagen)

24b	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
24b.1	Psychologie des Kindes- u. Jugendalters A	V	2	2	5.
24b.2	Vertiefungsseminar (Psychologie des Kindes- u. Jugendalters A)	SE	3	4	
24b.3	Gesundheitspsychologie (fachliche Vertiefung)	V	2	2	
24b.4	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			9	10	

Modul 25b: Psychologie des Kindes- und Jugendalters B (fachliche Vertiefung)

25b	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
25b.1	Psychologie des Kindes- u. Jugendalters B	V	2	2	6.
25b.2	Vertiefungsseminar (Psych. d. Kindes- und Jugendalters B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 24c: Neuropsychologie (Grundlagen)

24c	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
24c.1	Neuropsychologie A	V	2	2	5.
24c.2	Vertiefungsseminar (Neuropsychologie A)	SE	3	4	
24c.3	Gesundheitspsychologie (fachliche Vertiefung)	V	2	2	
24c.4	TRIK und Supervision	TRIK	2	2	
			9	10	

Modul 25c: Neuropsychologie (fachliche Vertiefung)

25c	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
25c.1	Neuropsychologie B	V	2	2	6.
25c.2	Vertiefungsseminar (Neuropsychologie B)	SE	3	4	
			5	6	

Modul 26: Studium fundamentale

26	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
26.1	Studium fundamentale	V/SE	4	5	4./5.
26.2	Summer School	SE	4	2	
			8	7	

Modul 27: Praktikum

27	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
27.1	Psychologisches Praktikum	P	-	10	5.
			-	10	

Modul 28: Bachelorarbeit

28	Lehrveranstaltungen:	Typ	SWS	ECTS	Semester
28.1	Bachelorarbeit	-	-	10	6.
28.2	Tutorium (Betreuungsseminar)	PS	2	2	
			2	12	